



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Direktionsbereich Direktzahlungen und ländliche Entwicklung

Bern, Januar 2017

## Überblick:

# Direktzahlungen an Schweizer Ganzjahresbetriebe

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 22, Fax +41 58 462 26 34  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch), [info@blw.admin.ch](mailto:info@blw.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Beitragsberechtigung und Voraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Bewirtschafter .....	4
2.2	Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN).....	5
2.3	Standardarbeitskraft (SAK).....	6
<b>3</b>	<b>Kulturlandschaftsbeiträge</b> .....	<b>7</b>
3.1	Offenhaltungsbeitrag (Art. 42 DZV) .....	7
3.2	Hangbeitrag (Art. 43 DZV) .....	7
3.3	Steillagenbeitrag (Art. 44 DZV) .....	8
3.4	Hangbeitrag für Rebflächen (Art. 45 DZV) .....	8
3.5	Alpungsbeitrag (Art. 46 DZV) .....	9
<b>4</b>	<b>Versorgungssicherheitsbeiträge</b> .....	<b>10</b>
4.1	Basisbeitrag (Art. 50-51 DZV) .....	10
4.2	Produktionerschwernisbeitrag (Art. 52 DZV) .....	11
4.3	Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen (Art. 53 DZV) .....	11
<b>5</b>	<b>Biodiversitätsbeiträge</b> .....	<b>12</b>
5.1	Allgemeine Bestimmungen (Art. 55-60 DZV) .....	12
5.2	Qualitätsbeitrag (Art. 55-60 DZV) .....	13
5.2.1	Extensiv genutzte Wiesen .....	13
5.2.2	Wenig intensiv genutzte Wiesen.....	14
5.2.3	Extensiv genutzte Weiden .....	14
5.2.4	Waldweiden .....	14
5.2.5	Streueflächen.....	15
5.2.6	Hecken, Feld- und Ufergehölze .....	15
5.2.7	Uferwiesen entlang von Fliessgewässern .....	16
5.2.8	Buntbrachen.....	16
5.2.9	Rotationsbrachen.....	16
5.2.10	Ackerschonstreifen .....	17
5.2.11	Saum auf Ackerfläche.....	17
5.2.12	Rebflächen mit natürlichen Artenvielfalt .....	18
5.2.13	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen .....	18
5.2.14	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge .....	19
5.2.15	Hochstamm-Feldobstbäume.....	19
5.2.16	Einheimische Standortgerechte Einzelbäume und Alleen .....	20
5.3	Vernetzungsbeitrag (Art. 61-62 DZV) .....	20

<b>6</b>	<b>Landschaftsqualitätsbeitrag</b> .....	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Produktionssystembeiträge</b> .....	<b>22</b>
7.1	Beitrag für biologische Landwirtschaft (Art. 66-67 DZV) .....	22
7.2	Beitrag für extensive Produktion (Art. 68-69 DZV) .....	22
7.3	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) (Art. 70-71 DZV) .....	23
7.4	Tierwohlbeiträge (Art. 72-76 DZV) .....	23
7.4.1	Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltung .....	24
7.4.2	Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien .....	24
7.5	Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 77-82 DZV) .....	25
7.5.1	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren.....	25
7.5.2	Beitrag für schonende Bodenbearbeitung .....	25
7.5.3	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik.....	26
7.5.4	Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln .....	26
<b>8</b>	<b>Übergangsbeitrag</b> .....	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Einzelkulturbeiträge</b> .....	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Regionale Ressourcenprogramme</b> .....	<b>28</b>

## 1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 54, 70-76, 77a/b 170 und 177) [SR 910.1](#)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) [SR 910.13](#)
- Verordnung vom 7.12.1998 über landw. Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landw. Begriffsverordnung, LBV), [SR 910.91](#)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) [SR 910.17](#)

## 2 Beitragsberechtigung und Voraussetzungen

### 2.1 Bewirtschafter

Direktzahlungen erhalten **Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen** (nachstehend Bewirtschafter genannt), welche einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest als Landwirt/Landwirtin, als Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

**Juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, **Kantone und Gemeinden** sind grundsätzlich zu Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen berechtigt.

**Bewirtschafter deren Tierbestände die Grenzen der Höchstbestandesverordnung** (SR 916.344) überschreiten erhalten keine Direktzahlungen. Für die "bäuerliche" AG und die "bäuerliche" GmbH besteht eine Ausnahmegestimmung.

Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das **Gesuch für Direktzahlungen** ist bei der vom Wohnsitzkanton oder bei juristischen Personen an die vom Sitzkanton bezeichnete Behörde zwischen dem 15. Januar und 28. Februar 2015 einzureichen.

**Die Anmeldungen für Biodiversitäts-, Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge** sind bis am **31. August 2015** einzureichen.

Zu Beiträgen berechtigt ist die **LN mit Ausnahme** der Flächen von Baumschulen, Forst-, Zierpflanzen, Christbäume, Hanf und Gewächshäusern mit festem Fundament.

Für **angestammte Flächen** in der ausländischen Grenzzone werden nur der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge und der Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen ausgerichtet. Werden für diese Flächen Direktzahlungen der EU ausgerichtet, so verringern sich die Beiträge entsprechend.

## 2.2 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

- **Tiergerechte Haltung der Nutztiere:** Einhaltung der Tierschutzverordnung.
- **Ausgeglichene Düngerbilanz:** Nährstoffbilanz / maximaler Fehlerbereich bei N und P: 10%.
- **Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen:** 3,5% der LN bei Spezialkulturen, 7% bei der übrigen LN.
- **Vorschriftgemässe Bewirtschaftung** von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (NHG).
- **Geregelte Fruchtfolge** bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Jährlich mindestens 4 verschiedene Ackerkulturen aufweisen und maximale Kulturanteile beachten oder Anbaupausen einhalten.
- **Geeigneter Bodenschutz:** Bodenbedeckung durch Winterkulturen, Zwischenfutter oder Gründüngung nach Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden (gilt bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche). Erosionsschutz: Keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge.
- **Gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:** Einschränkung bei Voraufbauherbiziden, Granulaten und Insektiziden. Schadschwellen sowie Prognosen und Warndienste berücksichtigen. Unbehandelte Kontrollfenster beim Einsatz von Voraufbauherbiziden in Getreide. Spritzentest mindestens alle 4 Jahre.

## 2.3 Standardarbeitskraft (SAK)

**Minimales Arbeitsaufkommen** auf dem Betrieb beträgt mindestens **0.20 SAK** (Standardarbeitskräfte). Diese werden nach [Art. 3 LBV](#) berechnet.

Das **65. Altersjahr** ist am 1. Januar des Beitragsjahres nicht überschritten.

Bei **Personengesellschaften** werden die **Direktzahlungen eines Betriebs für jede Person die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert.**

Pro **Standard-Arbeitskraft** werden maximal 70'000 Franken ausgerichtet. Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von dieser Begrenzung ausgerichtet.

Mindestens 50% der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten werden mit **betriebseigenen Arbeitskräften** (Familie und Angestellte) ausgeführt. Bei Verletzung der **landwirtschaftlich relevanten Vorschriften** des Gewässerschutz-, des Umwelt- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden die Direktzahlungen gekürzt oder gestrichen.

## 3 Kulturlandschaftsbeiträge

### 3.1 Offenhaltungsbeitrag (Art. 42 DZV)

Zone	CHF/ha
a. Talzone	0
b. Hügelzone	100
c. Bergzone I	230
d. Bergzone II	320
e. Bergzone III	380
f. Bergzone IV	390

Der Offenhaltungsbeitrag wird nach Zonen abgestuft. Für Flächen der Talzone, sowie Hecken, Feld und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet. Die Flächen müssen so genutzt werden, dass es zu keinem Waldeinwuchs kommt

### 3.2 Hangbeitrag (Art. 43 DZV)

Hanglage	CHF/ha
a. 18-35 Prozent Neigung	410
b. > 35-50 Prozent Neigung	700
c. > 50 Prozent Neigung	1000

Für Dauerweiden, Rebenflächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze werden **keine Beiträge** ausgerichtet.

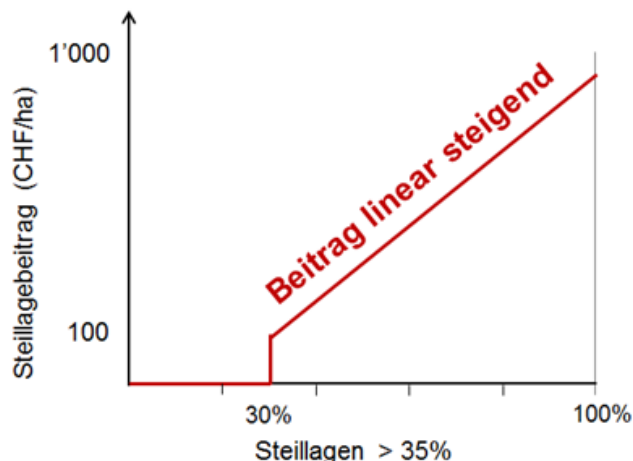
#### Voraussetzung

- Teilflächen müssen mindestens 1 Are messen.
- Mindestfläche pro Betrieb: 50 Aren

### 3.3 Steillagenbeitrag (Art. 44 DZV)

Steillagenbeitrag an der  
beitragsberechtigten LN CHF/ha

30 Prozent	100
40 Prozent	229
50 Prozent	357
60 Prozent	486
70 Prozent	614
80 Prozent	743
90 Prozent	871
100 Prozent	1000



Der exakte Steillagenbeitrag kann durch folgende Formel berechnet werden:

$$\text{Steillagenbeitrag} = 100 + \frac{900}{70} * (\text{Steillageanteil} - 30\%)$$

Der Steillagenbeitrag wird ab einem **Mindestanteil von 30 Prozent** Flächen mit einer Neigung von mindestens 35 % ausgerichtet.

Für Dauerweiden, Rebenflächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze werden **keine Beiträge** ausgerichtet.

### 3.4 Hangbeitrag für Rebflächen (Art. 45 DZV)

Hanglage	CHF/ha
a. 30-50 Prozent Neigung	1500
b. > 50 Prozent Neigung	3000
c. Terrassenlage > 30 Prozent Neigung	5000

#### Voraussetzung

- Teilflächen müssen mindestens 1 Are messen.
- Mindestfläche pro Betrieb: 10 Aren
- Minimale Terrassierung der Fläche
- Mit Stützmauern regelmässig abgestuft (max. 30 Meter Abstand zwischen den Mauern)



- Stützmauern sind mindestens einen Meter hoch.
- Stützmauern aus gebräuchlichem Mauertypen (keine Betonmauer)
- Perimeter der Terrassenlage misst mindestens eine Hektare

### 3.5 Alpungsbeitrag (Art. 46 DZV)

CHF/ NST

Alpungsbeitrag

370

Der Alpungsbeitrag wird pro NST<sup>1</sup> für die auf **anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben** im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> NST: Normalstoss

## 4 Versorgungssicherheitsbeiträge

### 4.1 Basisbeitrag (Art. 50-51 DZV)

	CHF
Landwirtschaftliche Nutzfläche	860
BFF <sup>2</sup> Dauergrünflächen	430

Für **Dauergrünflächen** wird ein nach Zonen abgestufter **Mindesttierbesatz** vorausgesetzt.

Mindesttierbesatz nach Zone	RGVE
a. Talzone	1.0
b. Hügelzone	0.8
c. Bergzone I	0.7
d. Bergzone II	0.6
e. Bergzone III	0.5
f. Bergzone IV	0.4

Für BFF Dauergrünflächen, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Mindesttierbesatz 30 Prozent des Mindesttierbesatzes der übrigen Flächen. Wird der aufgrund der Dauergrünflächen benötigte Mindesttierbesatz nicht erreicht, so wird der Basisbeitrag anteilmässig ausgerichtet.

**Keine Beiträge** werden für Kulturen ausgerichtet, die nicht zur Aufrechterhaltung der Produktion von Nahrungsmitteln dienen.

Der Basisbeitrag wird anhand der beitragsberechtigter Fläche eines Betriebs folgendermassen abgestuft.

Abstufung nach Grösse in ha	Kürzung des Basisbeitragssatzes in %
a. bis 60 ha	0
b. über 60-80 ha	20
c. über 80-100 ha	40
d. über 100-120 ha	60
e. über 120-140 ha	80
f. über 140 ha	100

---

<sup>2</sup> BFF: Biodiversitätsförderfläche

## 4.2 Produktionserschwerungsbeitrag (Art. 52 DZV)

Zone	CHF/ha
a. Talzone	0
b. Hügelzone	240
c. Bergzone I	300
d. Bergzone II	320
e. Bergzone III	340
f. Bergzone IV	360

Wird der aufgrund der Dauergrünflächen benötigte Mindesttierbesatz (siehe Basisbeitrag) nicht erreicht, so wird der Produktionserschwerungsbeitrag anteilmässig ausgerichtet.

## 4.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen (Art. 53 DZV)

	CHF/ ha
Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen	400

**Keine Beiträge** werden für Kulturen ausgerichtet, die nicht zur Aufrechterhaltung der Produktion von Nahrungsmitteln dienen.

## 5 Biodiversitätsbeiträge

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 55-60 DZV)

Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) müssen, sofern nicht anders erwähnt, während einer minimalen **Verpflichtungsdauer** von 8 Jahren den gestellten Anforderungen entsprechend bewirtschaftet werden.

Der Biodiversitätsbeitrag wird in **zwei Qualitätsstufen** ausbezahlt. Für die höhere Qualitätsstufe müssen die Anforderungen der tieferen Stufe zwingend erfüllt sein. Die **Beiträge werden kumulativ ausbezahlt**. D.h. für die Qualitätsstufe II werden die Beiträge von Qualitätsstufe I und II ausbezahlt.

Beiträge der Qualitätsstufe I werden höchstens für die Hälfte der beitragsberechtigten Flächen ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden (Art. 56 Abs. 3 DZV).

Für die einzelnen Biodiversitätsförderflächen (BFF) können die Anforderungen von den allgemeinen Anforderungen abweichen. Detaillierte Anforderungen der einzelnen BFF sind in Anhang 4 DZV aufgeführt.

#### Qualitätsstufe I

- Auf BFF dürfen **keine Dünger** ausgebracht werden.
- **Problempflanzen** sind zu bekämpfen
- Es dürfen **keine Pflanzenschutzmittel** ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das **Schnittgut** ist abzuführen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn dies vom Naturschutz oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht ist.
- Das **Mulchen** und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Bei **Ansaaten** dürfen nur die von Agroscope empfohlenen Saatmischungen verwendet werden.
- Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.

### Qualitätsstufe II

- Die BFF hat **botanische Qualität** oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- Die **Erhebungsmethoden** werden vom BLW oder den Kantonen festgelegt.

## 5.2 Qualitätsbeitrag (Art. 55-60 DZV)

### 5.2.1 Extensiv genutzte Wiesen

Zone	Q I	Q II
a. Talzone	1350	1650
b. Hügelzone	1080	1620
c. Bergzone I und II	630	1570
d. Bergzone III und IV	495	1055

### Qualitätsstufe I

- Die Flächen müssen mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:

a. im Talgebiet	am 15. Juni;
b. in den Bergzonen I und II	am 1. Juli;
c. in den Bergzonen III und IV	am 15. Juli.

- Grundsätzlich muss die Fläche mindestens einmal pro Jahr zur Futtergewinnung gemäht werden; Schnittgut muss abgeführt werden
- Schonende Herbstweiden sind zwischen 1. September und 30. November zulässig.

### Qualitätsstufe II

- Die Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor und weisen auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hin.

## 5.2.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen

Zone	Q I	Q II
a. Talzone- Bergzone II	450	1200
b. Bergzone III und IV	450	1000

### Qualitätsstufe I

- Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung, in Form von Mist oder Kompost, mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen einer „Extensiv genutzten Wiese“ (siehe 5.2.1).

### Qualitätsstufe II

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine „extensiv genutzte Wiese“ (siehe 5.2.1).

## 5.2.3 Extensiv genutzte Weiden

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	450	700

### Qualitätsstufe I

- Die Flächen müssen mindestens einmal im Jahr **beweidet** werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt.
- Artenarme Flächen deren Zeigerpflanzen auf eine **nicht extensive Nutzung** hinweisen sind ausgeschlossen.

### Qualitätsstufe II

- Zeigerpflanzen, die auf einen nährstoffarmen Boden hinweisen und biodiversitätsfördernde Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

## 5.2.4 Waldweiden

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	450	700

### Qualitätsstufe I

- Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger dürfen nur mit **Bewilligung** der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stelle ausbracht werden.

- Nur der **Weideanteil** ist zu Beiträgen berechtigt.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen einer „Extensiv genutzten Weide“ (siehe Kapitel 5.2.3).

### Qualitätsstufe II

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine „extensiv genutzten Weide“ (Siehe Kapitel 5.2.3).

## 5.2.5 Streueflächen

Zone	Q I	Q II
a. Talzone	1800	1700
b. Hügelzone	1530	1670
c. Bergzone I und II	1080	1620
d. Bergzone III und IV	855	1595

### Qualitätsstufe I

- Die Flächen dürfen nicht vor dem **1. September** geschnitten werden.

### Qualitätsstufe II

- Die Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor und weisen auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hin.

## 5.2.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	2700	2300

### Qualitätsstufe I

- Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streifenstreifen zwischen 3 und 6 Meter Breite aufweisen.
- Die Grün- oder Streifenstreifen müssen unter Einhaltung des **Schnittzeitpunktes** einer „extensiv genutzter Wiese“ (siehe 5.2.1) mindestens alle **drei Jahre** gemäht werden und dürfen zwischen dem 1. September und 30 November beweidet werden.
- Das **Gehölz** muss mindestens **alle acht Jahre** sachgemäss gepflegt werden.

### Qualitätsstufe II

- Die Hecke, Feld- und Ufergehölz darf nur **einheimische Strauch- und Baumarten** aufweisen.
- Die Hecke, Feld- und Ufergehölze müssen pro 10 Laufmeter mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten aufweisen.
- Die Nutzung des Krautsaumes erfolgt gestaffelt.

#### 5.2.7 Uferwiesen entlang von Fließgewässern

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	450	-

### Qualitätsstufe I

- Die Fläche muss jährlich **mindestens einmal gemäht** werden.
- Die Flächen können zwischen 1. September und 30. November **beweidet** werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Die Flächen dürfen nicht breiter als **12 Meter** sein.

#### 5.2.8 Buntbrachen

Zone	Q I	Q II
Tal- und Hügelzone	3800	-

### Qualitätsstufe I

- Die Fläche muss vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt worden sein.
- Die Buntbrache muss während mindesten **2 Jahren** und maximal 8 Jahre bestehen bleiben.
- Kein Umbruch vor dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres
- Die gleiche Parzelle darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach dem Umbruch wieder mit einer Brache belegt werden.
- Die Buntbrache darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden.
- Ein Reinigungsschnitt im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck ist erlaubt.

#### 5.2.9 Rotationsbrachen

Zone	Q I	Q II
Tal- und Hügelzone	3300	-



### Qualitätsstufe I

- Die Fläche muss vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt worden sein.
- Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden.
- Die **einjährige Rotationsbrache** muss bis zum 15. Februar des folgenden Beitragsjahres bestehen bleiben.
- Die **zwei- bzw. dreijährige Rotationsbrache** muss bis zum 15. September des zweiten bzw. dritten Beitragsjahres bestehen bleiben.
- Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden.
- Die gleiche Parzelle darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode nach dem Umbruch wieder mit einer Brache belegt werden.

#### 5.2.10 Ackerschonstreifen

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	2300	-

### Qualitätsstufe I

- Extensiver Randstreifen von Ackerkulturen, welcher auf der gesamten Längsseite der Ackerkultur, mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät ist.
- Es dürfen **keinen stickstoffhaltigen Dünger** ausgebracht werden.
- Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.
- Mindestens während **zweier aufeinanderfolgender Hauptkulturen** auf der gleichen Fläche.

#### 5.2.11 Saum auf Ackerfläche

Zone	Q I	Q II
Tal- und Hügelzone, BZ I+II	3300	-

### Qualitätsstufe I

- Die Fläche muss vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt worden sein.

- Die Fläche ist durchschnittlich maximal **12 Meter** breit.
- Der Saum muss mindestens während **zwei Vegetationsperioden** am gleichen Standort bestehen bleiben.
- Die Hälfte des Saumes muss alternierend **einmal im Jahr geschnitten werden**.
- Bei grossem **Unkrautdruck** können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.

### 5.2.12 Rebflächen mit natürlichen Artenvielfalt

Zone	Q I	Q II
Alle Zonen	-	1100

#### Qualitätsstufe I

- Die **Düngung** ist nur im Unterstockbereich erlaubt.
- Der **Schnitt** muss alternierend in jeder freien Fahrgasse erfolgen. Dieselbe Fläche darf höchstens alle sechs Wochen geschnitten werden. Vor der Weinernte darf die gesamte Fläche geschnitten werden.
- **Organisches Material** darf jährlich in jeder zweiten Fahrgasse ausgebracht werden.
- Im Unterstockbereich dürfen nur **Blattherbizide** eingesetzt werden.
- Gegen **Insektizide, Milben und Pilzkrankheiten** dürfen nur biologische und biotechnische Methoden oder chemisch synthetische Produkte der Klasse N eingesetzt werden.

#### Qualitätsstufe II

- Die Indikatorpflanzen kommen regelmässig vor und weisen auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hin.

### 5.2.13 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen

**Beiträge:** Es werden nur Vernetzungsbeiträge bezahlt (siehe 5.3)

#### Qualitätsstufe I

- Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem oben genannten Element entsprechen
- Die Auflagen und Bewilligung sind mit der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kant. Landwirtschaftsamt und dem BLW festzulegen.

### 5.2.14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Zone	Q I	Q II
Tal- und Hügelzone	2500	-

#### Qualitätsstufe I

- Die Fläche muss vor der Aussaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt worden sein.
- Die Flächen müssen jedes Jahr neu **vor dem 15. Mai** angesät werden.
- Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.
- Der Blühstreifen muss mindestens während **100 Tagen** entsprechend bewirtschaftet werden.
- Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.
- Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erfüllt werden.

### 5.2.15 Hochstamm-Feldobstbäume

	Q I	Q II
Hochstamm-Feldobstbäume	13.50	31.50
Nussbäume	13.50	16.50

#### Qualitätsstufe I

- Beiträge werden an Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven ausgerichtet.
- Kein Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume, die weder auf der eigenen noch auf der gepachteten LN stehen.
- Beiträge werden erst ab 20 beitragsberechtigten Bäumen pro Betrieb ausgerichtet.
- Beiträge werden höchstens für **120 Kernobst- und Steinobstbäume** pro Hektare, ohne Kirschbäume ausgerichtet.
- Beiträge werden höchstens für **100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume** pro Hektare ausgerichtet.
- Die Bäume müssen in einer für das Wachstum und die Ertragsfähigkeit geeigneten Distanz angepflanzt werden.
- Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.
- Pro gedüngten Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen.

- Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 Meter, bei den übrigen Bäumen mindesten 1,6 Meter betragen.
- Oberhalb der **Stammhöhe** muss ein Baum **mindestens drei Seitentriebe** aufweisen.
- Es dürfen **keine Herbizide** eingesetzt werden um den Stamm frei zu halten. Ausnahme: Bei Bäumen von weniger als 5 Jahren.

### Qualitätsstufe II

- Für die **Biodiversität förderliche Strukturen** müssen regelmässig vorkommen.
- Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss mindestens 20 Aren betragen und mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
- **Baumdicke:** Mindestens 30; höchstens 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen darf die Baumdicke maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektar betragen.
- Die **Distanz** zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 Meter betragen.
- Es sind **fachgerechte Baumschnitte** durchzuführen.
- Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen **Kronendurchmesser** von mehr als 3 Meter aufweisen.
- Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 Meter mit einer weiteren BFF (Zurechnungsfläche) kombiniert sein.

## 5.2.16 Einheimische Standortgerechte Einzelbäume und Alleen

**Beiträge:** Es werden nur Vernetzungsbeiträge bezahlt (siehe 5.3)

### Qualitätsstufe I

- Der Abstand zwischen zwei beitragsberechtigten Bäumen beträgt mindestens 10 Meter.
- Es darf in einem Radius von 3 Meter kein Dünger eingesetzt werden.

## 5.3 Vernetzungsbeitrag (Art. 61-62 DZV)

Der Kanton legt die Beitragsansätze für die Vernetzung fest. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags, höchstens jedoch nachfolgenden Beträge: [Art. 61, abs 3+4]

	CHF/ha
Extensiv genutzte Wiesen	1000
Streufläche	1000

Wenig intensiv genutzte Wiesen	1000
Extensive Weide und Waldweide	500
<b>Hecken, Feld- und Ufergehölz</b>	1000
Buntbrache	1000
Rotationsbrache	1000
Ackerschonstreifen	1000
Saum auf Ackerfläche	1000
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	1000
Uferwiese entlang von Fliessgewässer	1000
Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume	5
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	5
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	1000

### Anforderungen

- Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils **8 Jahre**.
- Beiträge für die Vernetzung werden ausgerichtet, wenn die Flächen im Perimeter eines kantonalen Vernetzungsprojektes liegen und dessen Anforderungen erfüllen.

## 6 Landschaftsqualitätsbeitrag

Mit dem Landschaftsqualitätsbeitrag werden Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften gefördert.

Die Projektziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren. Für die Umsetzung der Projekte werden Massnahmen über eine Vertragsdauer von acht Jahren vereinbart.

Die Beiträge je Massnahme müssen sich an den Kosten und Werten der Massnahmen orientieren. Der Kanton legt die Beitragshöhe je Massnahme fest. Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

- CHF 360.00 pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche
- CHF 240.00 pro NST des Normalbesatzes:  
von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen.

Der Bund stellt den Kantonen pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST höchstens 80 Franken zur Verfügung.

## 7 Produktionssystembeiträge

### 7.1 Beitrag für biologische Landwirtschaft (Art. 66-67 DZV)

	CHF/ha
Spezialkulturen	1600
übrige offene Ackerfläche	1200
übrige beitragsberechtigte Flächen*	200

\*Für **angestammte Flächen** in der ausländischen Grenzzone werden **keine Beiträge** ausgerichtet.

Die Bewirtschaftung des Betriebs hat nach Artikel 3, 6 -16h, und 39-39h der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 zu erfolgen.

Die Kontrolle muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

### 7.2 Beitrag für extensive Produktion (Art. 68-69 DZV)

	CHF/ha
Beitrag für extensive Produktion*	400

\*Für **angestammte Flächen** in der ausländischen Grenzzone werden **keine Beiträge** ausgerichtet.

Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte und Insektizide zu erfolgen.

Die Anforderungen zur extensiven Produktion sind pro Kultur auf dem **Betrieb gesamthaft** zu erfüllen. Als Kultur gelten:

- a. Alle Getreidearten;
- b. *Aufgehoben*;
- c. Raps;
- d. Sonnenblumen;
- e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen der beiden mit Getreide zur Verfütterung.

Der Beitrag für Futterweizen wird nur ausgerichtet wenn Weizensorten, die in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und *swiss granum* aufgeführt sind, angebaut werden.

Die Extenso-Kulturen müssen im reifen Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.

### 7.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) (Art. 70-71 DZV)

	CHF/ha
Beitrag GMF <sup>3</sup>	200

Die Jahresration aller auf einem Betrieb gehaltenen Nutztiere besteht zu mindestens **90 Prozent der TS<sup>4</sup> aus Grundfutter**.

Der Mindestanteil der Jahresration an frischen, siliertem oder getrocknetem **Wiesen- und Weidefutter** beträgt:

- a. Im Talgebiet: 75 Prozent der TS
- b. Im Berggebiet 85 Prozent der TS

**Grundfutter aus Zwischenkulturen** ist in der Ration zu maximal 25 Dezi-tonnen TS pro Hektare als Wiesenfutter anrechenbar.

Ist der Mindesttierbesatz nicht erfüllt wird der Beitrag Anteilsmässig ausbezahlt (siehe 4.1 Basisbeitrag). Der Mindesttierbesatz muss auch für Kunst-wiesen erfüllt sein.

Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter verfüttern.

### 7.4 Tierwohlbeiträge (Art. 72-76 DZV)

Tierwohlbeiträge werden ausgerichtet, wenn alle Tiere einer Tierkategorie den Anforderungen entsprechend gehalten werden.

---

<sup>3</sup> Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

<sup>4</sup> Trockensubstanz

### 7.4.1 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltung

BTS Beitrag	CHF/GVE
a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung.	90
b. Schweine ohne Saugferkel	155
c. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen.	280

#### Voraussetzung

- Tiere müssen ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden.
- Ställe mit artgerechten Ruhe-, Bewegungs-, Beschäftigungsmöglichkeiten
- mindestens 15 Lux Tageslicht
- **Spezifische Anforderungen nach Tierkategorien** siehe Anhang 6 DZV.

### 7.4.2 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien

RAUS Beitrag	CHF/GVE
a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen.	190
b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	370
c. nicht säugende Zuchtsauen	370
d. übrige Schweine ohne Saugferkel	165
e. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten.	290



### Voraussetzung

- Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.
- **Spezifische Anforderungen nach Tierkategorien** siehe Anhang 6 DZV.

## 7.5 Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 77-82 DZV)

Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet.

### 7.5.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren

	CHF/ha
Beitrag pro Gabe	30

Der Beitrag wird für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigem Hof- und Recyclingdünger ausgerichtet.

Als emissionsmindernde Ausbringungsverfahren gelten:

- Der Einsatz eines Schleppschlauchs
- Der Einsatz eines Schleppschuhs
- Gülledrill
- tiefe Gülleinjektion

### Voraussetzung und Auflagen

- Maximal 4 Güllegaben pro Fläche und Jahr entschädigt.
- Keine Beiträge für Güllegaben zwischen 15. November und 15. Februar.
- Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet.
- Aufzeichnung der Tätigkeiten.

### 7.5.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

	CHF/ha
Direktsaat	250
Streifensaat	200
Mulchsaat	150
Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bearbeitung	400

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiesen mit Mulchsaat;
- Gründüngung und Zwischenkulturen;
- Weizen und Triticale nach Mais.

#### Voraussetzung und Auflagen

- Es sind **Geeignete Massnahmen** zur Verminderung von Krankheiten, Unkräutern und Schädlingen zu treffen
- Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur darf kein Pflug eingesetzt werden und der Glyphosateinsatz darf 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten.
- Aufzeichnung der Tätigkeiten

### 7.5.3 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.

Die Beiträge betragen für Drift reduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (z. B. Tangentialgebläse) 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6'000 Franken.

Die Beiträge betragen pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecycling Sprühgeräte 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10'000 Franken.

Es wird ein **einmaliger Betrag** für die Anschaffung der Pflanzenschutzgeräte bezahlt.

### 7.5.4 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Der Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2000 Franken.

Es wird ein **einmaliger Betrag** für die Ausrüstung der Pflanzenschutzgeräte bezahlt.

## 8 Übergangsbeitrag

	CHF
Produkt aus Basiswert und Faktor	Basiswert * Faktor
Faktor 2014	0.4724
Faktor 2015	0.2796
<b>Faktor 2016</b>	<b>0.2619</b>

### Basiswert

- Wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt (betriebspezifisch).
- Differenz zwischen allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen nach neuer Verordnung. Wobei die Beiträge aus den Strukturdaten des Beitragsjahres mit den höchsten allgemeinen Direktzahlungen zwischen 2011 und 2013 berechnet werden.

### Faktor

- Berechnet sich aus den für den Übergangsbeitrag zur Verfügung stehenden Mitteln dividiert durch die Summe aller Basiswerte.
- Jährlich für alle Betriebe gleich gross.

## 9 Einzelkulturbeiträge

Grundsätzlich gelten die gleichen Kriterien wie bei den Direktzahlungen mit Ausnahme der Ausbildungsanforderungen.

### Besonderheiten:

- Auch juristische Personen, Bund, Kantone und Gemeinden sind Beitragsberechtigt
- Keine generelle Kürzung der Beiträge für angestammte Flächen im Ausland. Nur Beiträge der EU werden abgezogen.
- Die Kulturen müssen geerntet werden

	CHF/ha
Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor	700
Saatgut von Kartoffeln und Mais*	700
Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen*	1000
Soja	1000
Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen**	1000
Zuckerrüben zur Zuckergewinnung*:	1800

\*Schriftlicher Vertrag zwischen Produzent und Abnehmer

\*\*Für Mischungen ist ein minimaler Gewichtsanteil von 30 Prozent der zu Beiträgen berechtigten Kulturen im Erntegut erforderlich.

## 10 Regionale Ressourcenprogramme

Beitrag für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77 a/b Landwirtschaftsgesetz LWG

Beitrag für Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a GSchG

Die Beiträge werden nur im Rahmen regionaler Programme gesprochen. Gewährt der Bund für die gleiche Leistung auf derselben Fläche bereits Beiträge, so werden diese Beiträge von den anrechenbaren Kosten abgezogen.